

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

19. JAHRGANG

Nr. 9

1. SEPTEMBER 1956

B. Entscheide kantonaler Behörden

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unterstützungspflicht gegenüber einer Halbschwester. – Der Regierungsrat des Kantons Bern hält die Weigerung eines Vormundes und einer nicht-bernischen Vormundschaftsbehörde, über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer unterstützungspflichtigen Person Auskunft zu erteilen, als unzulässig.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 10. Februar 1956, eine Klage der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. teilweise gutheißend, J.-M. N., geb. 1927, von G., Kaufmann, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Klägerin ab 10. Januar 1955 einen monatlichen Beitrag von Franken 25.– an die Kosten der Unterstützung seiner Halbschwester M. A. N., geb. 1903, damals Patientin einer Heil- und Pflegeanstalt zu bezahlen. Diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. J.-M. N., vertreten durch Fürsprecher T., beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides, eventuell Rückweisung der Streitsache an die erste Instanz oder Einstellung des Verfahrens bis zur gerichtlichen Abklärung der Leistungsfähigkeit seiner mitverpflichteten Schwester M. N., unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Auf das Rechtsmittel der Weiterziehung sind gemäß Art. 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Vorschriften für die Klage sinngemäß anwendbar. Das heißt, daß die Weiterziehungsschrift die Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten muß (Art. 27 VRPG). In der Weiterziehungserklärung der Rekurrentin fehlt ein ausdrückliches Rechtsbegehren. Aus der Begründung ergibt sich jedoch mit hinreichender Deutlichkeit, daß die Rekurrentin eine angemessene Erhöhung des vom Beklagten zu leistenden Unterstützungsbeitrages im Rahmen ihres ursprünglichen Klagebegehrens verlangt, nämlich die Verurteilung des Beklagten zu einem Beitrag bis zu einem Drittel der für seine Schwester entstandenen Versorgungskosten. Auf die Weiterziehung ist daher einzutreten (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44, S. 35/36).

2. Die Versorgungskosten betragen für die Zeit, während welcher die Schwester des Beklagten versorgt war (10. Januar bis 27. November 1955) Fr. 2503.80. Ein Drittel davon beträgt Fr. 834.60. Der Beklagte muß zwar schon seine Mutter mit Fr. 220.– im Monat unterstützen. Ferner hat er überdurchschnittliche Arztkosten für seine Ehefrau zu bestreiten. Er erzielt aber ein jährliches Einkommen

aus Erwerb und Vermögensertrag von über 27 000 Franken und besitzt zudem ein Vermögen von rund Fr. 230 000.—. Seine Verhältnisse sind trotz seiner Familienlasten ganz offensichtlich so günstig, daß ihm die Leistung eines einmaligen Unterstützungsbeitrages von Fr. 834.60 für seine Schwester ohne weiteres zugemutet werden kann.

3. Der Beklagte wendet indessen ein, daß seiner andern Schwester, der in G. wohnhaften und bevormundeten M. N., ein größerer Beitrag als der von ihrem Vormund angebotene von zwei Dritteln der Versorgungskosten zugemutet werden könne, so daß er selber entsprechend entlastet würde.

Der Vormund und die Vormundschaftsbehörde G. weigern sich, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der M. N. Auskunft zu erteilen. Der Regierungsrat hält diese Weigerung mit den Parteien und der Vorinstanz für unzulässig. Es erübrigt sich jedoch, die Streitsache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie durch eine Intervention bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde des Kantons Genf versuche, Auskunft über die Verhältnisse der M. N. zu erhalten. Es ist auch nicht nötig, das Verfahren einzustellen, bis die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. den von M. N. zu leistenden Beitrag durch das zuständige Genfer Gericht hat festsetzen lassen. Der Beklagte behauptet nämlich, seine Schwester M. N. besitze ein Vermögen von rund Fr. 500 000.— – in seiner Rekursantwort kommt er sogar nur auf rund 400 000 Franken – und einen entsprechenden Vermögensertrag, aus dem ihr Lebensunterhalt bestritten werde (auch sie ist in einer psychiatrischen Klinik versorgt). Das Vermögen und das Kapitaleinkommen der M. N. wären demnach etwa doppelt so groß wie dasjenige des Beklagten. Dieser verfügt allerdings zudem über sein Erwerbseinkommen. Im Gegensatz zu seiner Schwester hat er aber Familienlasten zu tragen. Unter diesen Umständen erscheint es als durchaus angemessen, daß M. N. zwei Drittel und der Beklagte ein Drittel der Unterstützungskosten für ihre Schwester M. A. tragen. Um eine für ihn günstigere Teilung erwirken zu können, hätte der Beklagte seiner Schwester M. ein bedeutend größeres Vermögen zuschreiben müssen als er es getan hat. Der Einwand des Beklagten ist somit unbegründet, und es ist auch sein Eventualbegehr abzuweisen. Sollten später Tatsachen bekannt werden, welche die Belastung des Beklagten im Verhältnis zu derjenigen seiner Schwester M. als zu groß erscheinen lassen, so stünde ihm der Weg des Neuen Rechts offen.

4. Der Rekurs der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ist daher gutzuheißen und der Beitrag des Beklagten für die Unterstützungsperiode vom Januar bis November 1955 auf den Betrag von Fr. 834.60 zu erhöhen. Bei erneuter Unterstützungsbedürftigkeit der M. A. N. wäre die Beitragspflicht des Beklagten neu zu prüfen. Der Beklagte hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 39 VRPG).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Mai 1956.)

13. Unterstüzungspflicht von Verwandten. Ausmaß der Unterstützungsfähigkeit des Großvaters gegenüber Enkelkindern.

Gemäß Entscheiden des Regierungsstatthalters von W. vom 22. September 1951 und des Regierungsrates vom 21. Dezember 1951 hat F. A., geb. 1895, Bahnarbeiter, dem Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich an die Kosten der Unterstützung seiner Tochter G. K.-A. und seiner Enkel P., E. und W., alle in Zürich, einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 25.– zu leisten. Ein Gesuch des F. A., er sei von der Pflicht zur Leistung dieser Beiträge zu befreien, wurde mit

Entscheid des Regierungsstatthalters von W. vom 15. Juli 1955 abgewiesen. Diesen Entscheid hat F. A. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, wobei er seinen Antrag auf Befreiung von der Unterstützungspflicht erneuert. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Aus den vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich vorgelegten Akten ergibt sich unzweideutig, daß die ganze Familie K.-A. unterstützungsbefürftig ist und damit auch die Kinder P., E. und W. Der Ehemann K. kann zufolge seiner angegriffenen Gesundheit nach wie vor nicht voll arbeiten, und überdies sind den Eheleuten K. seit dem Jahre 1951 noch zwei weitere Kinder geboren worden. Dagegen ist Frau G. K. zur Zeit erwerbstätig, so daß ihre persönliche Unterstützungsbefürftigkeit verneint werden muß.

2. Beim Rekurrenten haben sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1951 in verschiedener Hinsicht geändert. So hat er vor zwei Jahren sein Mehrfamilienhaus verkauft und dafür ein Einfamilienhaus gekauft. Ferner befindet sich die Tochter A., die damals eine Haushaltungsschule besuchte, heute epilepsiekrank zu Hause. Schließlich leidet die Ehefrau des Rekurrenten gegenwärtig an Zuckerkrankheit, währenddem im früheren Verfahren noch keine Rede von einer derartigen Krankheit gewesen ist. Es muß daher neu geprüft werden, ob dem Rekurrenten auch jetzt noch die Leistung von Unterstützungsbeiträgen für seine Enkel zugemutet werden kann.

3. Was einmal das heutige Einkommen des Rekurrenten anbelangt, so darf im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz der Mietwert des eigenen Hauses nicht einfach zum Lohneinkommen hinzugezählt werden. Sonst müßte sich ja beispielsweise ein Mieter ebenfalls das von ihm durch die Mietzinszahlung erworbene Recht auf Benützung einer Wohnung oder eines Hauses wiederum als Einkommen anrechnen lassen. Eine dem Steuerrecht entsprechende Betrachtungsweise würde hier zu Ungerechtigkeiten führen. Anders verhält es sich nur, wenn der Hauseigentümer – was hier aber nicht zutrifft – sein Haus ganz oder teilweise vermietet; in diesem Falle muß er sich die Mietzinseinnahmen als Einkommen anrechnen lassen. Es ist daher lediglich auf ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 7680.– abzustellen und nicht auf ein solches von Fr. 8980.–.

Unbestritten ist, daß dem Rekurrenten ein Reinvermögen von Fr. 30 000.– zur Verfügung steht. Die Vorinstanz stellt mit Recht fest, es könne dem Rekurrenten zugemutet werden, von diesem Reinvermögen jährlich $\frac{1}{24}$, d.h. Fr. 1250.– aufzuzeihen. Diese Berechnung entspricht den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren, die im Kanton Bern in ständiger Rechtsprechung angewandt werden.

Das anrechenbare jährliche Bruttoeinkommen und der zumutbare jährliche Vermögensverbrauch machen also zusammen Fr. 8930.– aus.

Was nun die Höhe des betreibungsrechtlichen Existenzminimums anbelangt, so kann im wesentlichen auf die durch die Vorinstanz durchgeföhrte Berechnung verwiesen werden. Beigefügt sei lediglich folgendes: Es entspricht den für den ganzen Kanton Bern geltenden Richtlinien, wenn die Vorinstanz den jährlichen betreibungsrechtlichen Notbedarf für ein Ehepaar mit einem erwachsenen Kinde für ländliche Verhältnisse mit Fr. 3888.– angibt; wenn demgegenüber der Notbedarf für ein Ehepaar ohne Kinder Fr. 3000.– ausmacht, so heißt das nicht, daß der Unterhalt für ein erwachsenes Kind bloß Fr. 888.– im Jahr kostet; es wird vielmehr die Tatsache berücksichtigt, daß die Unterhaltskosten pro Person in einem dreiköpfigen Haushalt normalerweise kleiner sind als in einem bloß zweiköpfigen.

Zudem trägt die Vorinstanz der Tatsache, daß durch die Krankheit der Tochter A. erhöhte Aufwendungen nötig werden, dadurch Rechnung, daß sie zum normalen für zwölf Monate berechneten Notbedarf die Kosten hinzurechnet, die durch die Krankheit der Tochter A. während achtzehn Monaten entstanden sind. Mit dieser entgegenkommenden Berechnung nimmt die Vorinstanz also bereits darauf Bedacht, daß sich die krankheitsbedingten Kosten möglicherweise noch erhöhen können. Wahrscheinlich wird aber die Höhe dieser Kosten inskünftig eher ab- als zunehmen. So ergibt sich aus dem Bericht des Herrn Dr. med. G. vom 8. Dezember 1955, daß dem Rekurrenten voraussichtlich keine weiteren Apothekerkosten für seine Tochter entstehen werden, wogegen Herr Dr. med. B. von mutmaßlichen Medikamenten- und Blutuntersuchungskosten in der Höhe von höchstens Fr. 26.- im Monat, d.h. von höchstens Fr. 312.- im Jahr spricht, wozu noch die Kosten für ein jährlich anzufertigendes Elektro-Enzephalogramm im Betrage von Fr. 30.- kommen. A. A. wird sich ferner alle zwei Monate ärztlich beraten lassen müssen; die Konsultationskosten trägt zum größten Teil die Krankenkasse H. Daneben entstehen im Zusammenhang mit den Besuchen beim Arzt gewisse Reiseauslagen. Einer Diätverpflegung bedarf die Tochter gemäß den Feststellungen des Herrn Dr. B. nicht. Alles in allem wird der Rekurrent mit Arztkosten für die Tochter A. in der Höhe von Fr. 400.- bis 500.- im Jahr zu rechnen haben, was unter dem Betrage liegt, den die Vorinstanz dem Rekurrenten zubilligt. Immerhin mag es bei der durch die Vorinstanz angestellten Berechnung sein Bewenden haben; denn gerade bei einer langdauernden Krankheit besteht immer die Möglichkeit, daß unvorhergesehene Aufwendungen nötig werden.

Im erstinstanzlichen Entscheid ist nicht berücksichtigt, daß die Zuckerkrankheit der Ehefrau des Rekurrenten ebenfalls erhöhte Kosten verursacht. Nach den Berichten der behandelnden Naturheilärzte hatte Frau A. bis dahin Arztrechnungen in der Höhe von Fr. 77.30 zu bezahlen. Außerdem ist sie auf eine mit Mehrauslagen verbundene Diätverpflegung angewiesen. Für die Höhe dieser Mehrauslagen wäre der Rekurrent beweispflichtig. Er erklärt aber, er sei nicht in der Lage, darüber genauere Angaben zu machen. Um so weniger ist es dem Regierungsrat möglich, irgendwelche Berechnungen anzustellen. Es wäre Sache des Rekurrenten gewesen, ein Haushaltungsbuch und entsprechende Rechnungen von Apotheken, Drogenriegen, Reformhäusern usw. vorzulegen. Mangels genügender Unterlagen rechtfertigt es sich, die durch die Krankheit der Frau A. entstehenden Mehrkosten im Sinne einer Schätzung nach freiem Ermessen auf Fr. 400.- im Jahr zu beziffern.

Die übrigen Rechnungsposten im erstinstanzlichen Entscheide geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Es ergibt sich somit folgendes Bild:

Jährliches Bruttoeinkommen des Rekurrenten	Fr. 7680.—
zumutbarer jährlicher Vermögensverbrauch	» 1250.—
Betreibungsrechtlicher Notbedarf für ein Ehepaar	<hr/>
mit einem erwachsenen Kind in ländlichen	
Verhältnissen	» 3888.—
krankheitsbedingte Aufwendungen für die Ehefrau	» 400.—
krankheitsbedingte Aufwendungen für die Tochter	» 572.40
Hypothekarzins und Gebäudeunterhalt	» 1435.—
Versicherungsprämien (einschließlich AHV)	» 1018.40
Steuern	» 621.20
Somit stehen noch zur Verfügung	Fr. 7935.—
	<hr/>
	Fr. 995.—

Angesichts dieses Überschusses kann dem Rekurrenten nach wie vor zugemutet werden, für seine Enkel einen Unterstützungsbeitrag von jährlich Fr. 300.– oder monatlich Fr. 25.– zu entrichten. Die Zumutbarkeit dieser Leistung ergibt sich aber auch auch der folgenden Überlegung: Im Haushalt des Rekurrenten lebt noch dessen erwerbstätiger Sohn H., der kaum durch irgendwelche Unterhalts- oder Unterstützungspflichten belastet wird. Von diesem Sohn verlangt der Rekurrent ein monatliches Kostgeld von nur Fr. 120.–. Würde er dieses beispielsweise auf Fr. 160.– erhöhen, was angesichts der heutigen Lebenshaltungskosten durchaus angemessen wäre, so würde der ihm dadurch zufließende Mehrbetrag den für die drei Enkel zu bezahlende Unterstützungsbeitrag sogar übersteigen. Ist der Rekurrent aber in der Lage, seinem Sohn im erwähnten Sinne gewissermaßen ein Geschenk zu machen, obschon dieser nicht darauf angewiesen ist, so darf ihm um so eher zugemutet werden, seinen notleidenden Enkeln und damit auch seiner Tochter, Frau K., finanziell beizustehen.

4. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. Jan. 1956.)

D. Verschiedenes

Die Methode der Abklärung des Sachverhaltes im konkordatlichen Schiedsverfahren

2. Fortsetzung

Im Entscheid wird vielmehr zugegeben, daß die Akten keinen Beleg dafür enthalten, daß eine Anfrage seitens des Arbeitgebers an das Kantonsspital in Olten betreffend Aufnahme seines Knechts erfolgte und daß auch nicht abgeklärt ist, wer den Auftrag zur Rückgabe der Niederlassungsschriften des Knechts erteilte. Mit diesen beiden Hinweisen wird bestätigt, daß die Abklärung des Sachverhalts ungenügend war und nicht in der unerlässlichen Art und Weise erfolgte, welche einem Verfahren, das endgültige Urteile zu fällen hat, zugrunde gelegt werden muß, wie wir dies bereits ausgeführt haben.

Es würde zu weit führen und es ist sicher nicht meine Aufgabe, Ihnen an der heutigen Konkordatskonferenz an Hand des Streitfalles noch eingehend darzulegen, worin im einzelnen diese ungenügende Abklärung liegt. Vielmehr möchte ich mit meinen Ausführungen bewirken, daß man sich der großen Bedeutung des schiedsgerichtlichen Verfahrens wieder einmal bewußt wird und alle zur Verfügung stehenden Mittel anwendet, die ein möglichst zuverlässiges Bild des wahren Sachverhalts ermitteln. Nur auf Grund genauer Abklärung des Sachverhalts sind befriedigende Rechtsentscheide möglich. Die Schiedsinstanz muß sich auch bewußt werden, daß es den kantonalen Behörden meistens nicht möglich ist, Erhebungen und Einvernahmen von Behördemitgliedern und Privatpersonen außerhalb des Kantons vorzunehmen. Stets soll sich jedoch die Schiedsinstanz vor Augen halten, daß sie an Stelle des Bundesgerichts Streitfälle zwischen Kantonen zu entscheiden hat, welche die gleichen Abklärungsmethoden, wie sie die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts handhabt, erfordern. In Befolgung dieses Grundsatzes oder